

jüdische Kinder vor der Vernichtung in den Gaskammern retteten. Zu ihnen gesellt sich der vorgenannte Antisemit Budde, der in den dreißiger Jahren selbst ungeheuerliche antisemitische Schmähchriften verfaßte. Als wohlbestallte Richter Hitlers halfen sie den deutschen Militaristen bei der Vorbereitung des Krieges und bei der Unterjochung der überfallenen Völker. Heute setzen sie ihr Handwerk fort und urteilen gegen Friedensanhänger und Gegner der Atomrüstung. Im Dienste des deutschen Militarismus verbergen sie demgegenüber Kriegsverbrecher und Judenmörder hinter ihren wahlenden Roben.

Alle diese hier nur beispielhaft angeführten Einzelheiten, ganz besonders aber die unerhörte Zunahme antisemitischer Übergriffe in der jüngsten Zeit, strafen die Erklärungen des Justizministers Schäffer und einiger CDU-Abgeordneter Lügen, die die Weltöffentlichkeit in der Bundestagssitzung vom 3. Dezember 1959 glauben machen wollten, es gäbe heutzutage keinen Antisemitismus in Westdeutschland. Das Gegenteil mußte selbst Zehrer zugeben, als er in der „Welt“ vom 16. Januar 1960 schrieb:

„Es ist sicherlich heute in den Wind gesprochen, was auch der Bundestag am 3. Dezember vorigen Jahres feststellen zu können glaubte, daß es keinen Antisemitismus in Deutschland gäbe, der von Belang wäre.“

Ungewollt unterstreicht Zehrer damit die geradezu groteske Widersprüchlichkeit zwischen der Verniedlichung des Antisemitismus und der zugleich von Schäffer im Auftrag des Adenauer-Kabinetts erhobenen Forderung nach neuen strafrechtlichen Mitteln, zur Bekämpfung antisemitischer Aktionen.

Diese Beschwichtigungstaktik, die die Kehrseite der vom Antikommunismus geprägten psychologischen Kriegführung darstellt, gipfelte in der Ankündigung eines „Gesetzes gegen Volksverhetzung“. Dem Beschluß des Adenauer-Kabinetts zufolge soll § 130 StGB, die noch aus der wilhelminischen Ära stammende Strafvorschrift gegen „Anreizung zum Klassenkampf“, durch dieses Gesetz eine Neufassung erhalten. Vorgeschlagen wird, denjenigen mit Gefängnis zu bestrafen, der „in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Haß gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstachelt, sie beschimpft oder böswillig verächtlich macht ..“

Die neuere Geschichte Westdeutschlands ist reich an ähnlichen Erklärungen, die sich bei näherem Hinsehen regelmäßig als demokratische Spiegelfechterei erwiesen, weil durch die Hintertür wieder hereingelassen wurde, was man mit großem Aplomb durch die Vordertür hinauswarf. Diese Art von Diplomatie ist überhaupt charakteristisch für die Politik der Bundesregierung. Bleiben wir bei der Gesetzgebung der letzten sieben Jahre. Sie liefert genügend Beweise für die Unglaubwürdigkeit jener Erklärungen, die die regierenden Kreise über die Maßnahmen zur Sicherung der Demokratie und des Friedens abgaben.

Als die Bundesregierung im Jahre 1950 den Entwurf des 1. Strafrechtsänderungsgesetzes — später unter der Bezeichnung „Blitzgesetz“ bekannt geworden — einbrachte, hatte sie darin neben den Strafbestimmungen gegen „Hochverrat“ und „Staatsgefährdung“ auch solche gegen den „Friedensverrat“ vorgesehen. Dieser Abschnitt wurde jedoch gestrichen, weil die Regierungsvertreter es für gefährlich hielten, Gesetze zu verkünden, die — wie das Gesetz zum Schutze des Friedens in der DDR — die Kriegshetzer in die Schranken weisen und den Kampf der friedliebenden, antimilitaristischen Kräfte unterstützen.

Auf dem gleichen Blatt standen die sich über Jahre erstreckenden Manipulationen um ein Gesetz gegen Volksverhetzung. Ein entsprechender Vorschlag über

die Neufassung des § 130 StGB befand sich bereits im vorgenannten Entwurf des Blitzgesetzes. Darin war vorgesehen, die Hetze gegen Bevölkerungsgruppen, die durch Abstammung, Herkunft oder Weltanschauung bestimmt sind, mit Strafe zu bedrohen. Aber schon während der ersten Beratung des Entwurfs in der Bundestagssitzung vom 12. September 1950 machten die Sprecher der Adenauer-Koalition kein Hehl daraus, daß dieser Vorschlag unannehmbar sei, weil er auch die fortschrittliche Einstellung schütze. So erklärte der DP-Abgeordnete Ewers:

„Sehr bedenklich ist die Bestimmung des § 130 über die Verhetzung von angeblich weltanschaulich gebundenen Bevölkerungsgruppen“. Danach dürfte man also zum Beispiel die verehrten Herren Kommunisten dieses Hauses nicht in Bausch und Bogen für schlechte Leute halten und als solche ansprechen. Das ist doch gewiß nicht gemeint.“

Sicherlich waren Ewers und seinesgleichen die Möglichkeiten bekannt, die den herrschenden Gruppen durch die Willkürpraxis einer gleichgeschalteten Justiz gegeben sind. Damals aber war der erneute Gleichschaltungsprozeß erst im Anfangsstadium. Das äußerte sich darin, daß es viele Gerichte ablehnten, Kommunisten oder andere fortschrittliche Menschen wegen ihrer antimilitaristischen Einstellung zu verurteilen. Es bestand im Gegenteil die „Gefahr“, daß einzelne Gerichte die Hetze gegen die fortschrittliche Weltanschauung bestrafen würden. Deswegen wurde § 130 in das 1. Strafrechtsänderungsgesetz nicht aufgenommen.

Im Jahre 1953, als es bei der Beratung des 3. Strafrechtsänderungsgesetzes um eine „verbesserte“ Fassung einiger Bestimmungen des Blitzgesetzes, d. h. um die verschärfte Unterdrückung der Gegner der Wiederaufrüstung ging, stand besagter § 130 erneut auf der Tagesordnung. Wiederum wurde die Diskussion zurückgestellt, weil — wie es im „Bundesanzeiger“ vom 28. Januar 1959 hieß — „der Rechtsausschuß des Bundestages, um die Verabschiedung (des 3. Strafrechtsänderungsgesetzes — G. K.) zu gewährleisten, gezwungen gewesen sei, auch den Stoff dieses Gesetzes weitgehend zu beschränken“. Mit anderen Worten: Vordringlich war die Intensivierung des Kampfes gegen die Friedensanhänger, die durch ihr Auftreten die Ausgangsbasis der geplanten Aggression des deutschen Militarismus zu gefährden drohten. Schließlich brauchte man für den Aufbau eines dienstbaren Machtapparates die bewährten Landsknechte und sonstigen erfahrenen Helfershelfer des Hitlerregimes. Ohne sie konnte die NATO-Politik nicht eingeleitet und durchgesetzt werden. Da es sich hierbei aber um jene Kräfte handelt, die die Träger der Völker- und Rassenhetze sind, war eine Strafdrohung gegen entsprechende Äußerungen der „Herrenmenschen zur Wiederverwendung“ nicht opportun, selbst wenn es jedermann von vornherein klar war, daß das Inkrafttreten des Gesetzes allenfalls von deklarativer Bedeutung gewesen wäre — was faschistische Gruppierungen anbelangt.

Eine dritte Auflage erlebte die Diskussion um § 130 durch den Entwurf eines 5. Strafrechtsänderungsgesetzes, den die CDU-Fraktion im Januar 1957 einbrachte. Der Nimbus der „freiheitlichen Demokratie“ hatte in Europa schon erheblich an Glanz eingebüßt. Das Mißtrauen der Nachbarvölker wuchs. Sie nahmen der Adenauer-Regierung nicht mehr ohne weiteres die Erklärung ab, daß die Aufrüstung aus „Verteidigungsnotwendigkeiten“ resultiere — war die Einleitung einer forcierten Remilitarisierung doch von der nunmehr in aller Offenheit vorgenommenen Besetzung staatlicher Schlüsselstellungen mit ehemaligen aktiven Nazis, Hitlergeneralen und Staatsbeamten begleitet. Außerdem meldeten sich die alten faschistischen Pogromhelden oder durch deren Pamphlete verleitete junge Menschen zu Wort, ohne daß die Übergriffe auf jüdische Fried-